

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 3. März 1992

9. Stück

20. Gesetz vom 13. Dezember 1991 über die Förderung der Familien im Burgenland (Bgl. Familienförderungsgesetz) (XVI. Gp., RV 60, AB 77)

### 20. Gesetz vom 13. Dezember 1991 über die Förderung der Familien im Burgenland (Bgl. Familienförderungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

#### 1. ABSCHNITT

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1

#### Zielsetzung

(1) Aus der Verantwortung der Gesellschaft für die Familie fördert und schützt das Land Burgenland die Familie als Ausdruck und wesentliche Grundlage menschlicher Gemeinschaft.

(2) Die Verantwortung von Familie und Gesellschaft füreinander soll gestärkt werden. Jene Bevölkerungsgruppen im Burgenland, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder unterstützt und gefördert werden.

##### § 2

#### Gegenstand

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes werden vom Land nach Maßgabe der im jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel die Familien durch Gewährung eines Familienzuschusses gefördert.

(2) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

##### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als Kinder einer Person
  - a) deren Nachkommen,
  - b) deren Wahlkinder,
  - c) deren Stiefkinder,
  - d) deren Pflegekinder;

2. als anrechenbares Familieneinkommen die Summe der Einkommen der Förderungswerber im Sinne des § 6;
3. alle Bezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, sinngemäß auch in der weiblichen Form.

##### § 4

#### Gebühren- und Abgabebefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit (Gebühren- und Abgabebefreiung).

##### § 5

#### Förderungsgrundsätze

(1) Förderungen sind nur auf Ansuchen zu gewähren. Sie sind in Form von schriftlichen Förderungszusagen zu erteilen.

(2) Förderungen sind nur insoweit zu gewähren, als nicht von einer anderen Gebietskörperschaft, von einem Sozialversicherungsträger oder von einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts Leistungen für gleichartige Zwecke erbracht werden.

(3) Über die Förderung nach diesem Gesetz kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf irgendeine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Die Förderung darf von Dritten nicht gepfändet und nicht in das pfändbare Einkommen eingerechnet werden.

##### § 6

#### Förderungswerber

Förderungen nach diesem Gesetz können gewährt werden:

1. Personen, die in einer Ehe oder in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben und mindestens ein unversorgtes Kind im gemeinsamen Haushalt versorgen, oder

2. Personen, die als Alleinerzieher mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebendes unversorgtes Kind versorgen,

sofern sie für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. Nr. 367/1991, haben.

## 2. ABSCHNITT

### BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FÖRDERUNG

#### § 7

##### Förderungsvoraussetzungen

Ein Familienzuschuß darf nur gewährt werden, wenn

1. das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. die Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren ordentlichen Wohnsitz im Burgenland haben;
3. die Förderungswerber den Zuschuß mit dem amtlichen Formblatt beantragen und die erforderlichen Unterlagen anschließen;
4. das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Einkommensgrenzen der Anlage nicht übersteigt;
5. sich die Förderungswerber verpflichten, den Familienzuschuß rückzuerstatten, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise erwirkt worden ist.

#### § 8

##### Familienzuschuß

(1) Der Familienzuschuß wird ab Antragstellung längstens auf die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten und bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt. Er kann ab Antragstellung auch rückwirkend für drei Lebensmonate des Kindes gewährt werden, sofern die Förderungsvoraussetzungen für den gesamten Förderungszeitraum vorliegen.

(2) Grundsätzlich wird der Familienzuschuß, der aus einer monatlichen finanziellen Zuwendung besteht, für jedes Kind im 3. Lebensjahr gewährt.

(3) In jenen Fällen, in denen kein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht, kann der Familienzuschuß auch im 1. oder 2. Lebensjahr des Kindes beantragt werden.

(4) Die Höhe des Familienzuschusses richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familie und wird nur gewährt, wenn dieses den Betrag von S 5.000,- nicht übersteigt. Er beträgt zwischen S 500,- und S 1.500,-. Die jeweilige Höhe ist aus der Anlage zu diesem Gesetz, die einen integrierten Bestandteil dieses Gesetzes bildet, zu entnehmen.

(5) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen, geteilt durch den Gewichtungsfaktor.

#### § 9

##### Anrechenbares Familieneinkommen

(1) Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegeflußbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. Nr. 412/1991, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, wie z.B. Hilflosenzuschuß, Blindenbeihilfe oder Pflegegeld nach den Bestimmungen des Bgld. Behindertengesetzes, nicht anzurechnen.

(2) Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid – abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer – des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. 1 bis 3 sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenz- und Teilkarenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfen, Unterhaltszahlungen, Zuschlag zur Geburtenbeihilfe gemäß §§ 35 a bis 35 f Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sowie Pflegegeld für Pflegekinder einzubeziehen.

#### § 10

##### Gewichtungsfaktor

Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der einzelnen Familienmitglieder gebildet. Die Gewichtungseinheit für die einzelnen Familienmitglieder wird wie folgt festgelegt:

für einen unterhaltspflichtigen Erwachsenen	1,0
für einen zweiten Erwachsenen	0,8
für jedes unterhaltsberechtigtes Kind	0,5.

#### § 11

##### Anträge

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes beim Amt der Bgld. Landesregierung einzubringen, wobei alle notwendigen Daten vollständig einzutragen bzw. die erforderlichen Unterlagen anzuschließen sind.

(2) Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind auch diese beizubringen.

(3) Der Antragsteller ist schriftlich zu informieren, ob ihm ein Familienzuschuß gewährt wird oder nicht.

### § 12

#### Meldung von Änderungen

Die Förderungswerber sind verpflichtet, dem Amt der Landesregierung unverzüglich sämtliche Tatsachen anzuzeigen, die den Verlust der Förderung zur Folge haben.

### 3. ABSCHNITT

#### FAMILIENBEIRAT

### § 13

#### Aufgaben und Gegenstand

(1) Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist als Beratungsorgan der Landesregierung ein Familienbeirat einzurichten.

(2) Der Familienbeirat hat die Interessen der burgenländischen Familien wahrzunehmen und die Landesregierung

1. bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, welche die Familien im besonderen Maße berühren,
2. in grundsätzlichen Fragen der Familienförderung,
3. in sonstigen familienpolitischen Fragen, welche von grundlegender Bedeutung sind zu beraten.

### § 14

#### Zusammensetzung

(1) Dem Familienbeirat gehören als Mitglieder an:

1. das nach der Referatseinteilung zuständige Regierungsmitglied als Vorsitzender;
2. der beamtete Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Vollziehung der Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung als Vorsitzender-Stellvertreter;
3. neun Vertreter der im Landtag vertretenen politischen Parteien, wobei die Zuteilung nach dem Stärkeverhältnis vorzunehmen ist;
4. je ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB;
5. der beamtete Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Vollziehung der Finanzangelegenheiten zuständigen Abteilung.

(2) Für den Verhinderungsfall – ausgenommen im Vorsitz – ist für jedes Mitglied des Familienbeirates in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Der Familienbeirat kann seinen Sitzungen weitere fachkundige Personen und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beiziehen.

### § 15

#### Mitglieder

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Familienbeirates sind von der Landesregierung für die Dauer einer Gesetzperiode des Landtages über Vorschlag der Nominierungsberechtigten des § 14 zu bestellen. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neubestellung der Mitglieder im Amt. Durch Ausscheiden frei gewordene Stellen sind neu zu besetzen.

(2) Die Landesregierung hat umgehend nach ihrer Wahl (Konstituierung des Landtages), unter Setzung einer Frist von fünf Wochen, Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Familienbeirates einzuholen. Nach ergebnislosem Fristablauf hat die Landesregierung die erforderlichen Bestellungen ohne Bindung an einen Vorschlag vorzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen und Abstimmungen des Familienbeirates teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(5) Die Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft zum Familienbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

### § 16

#### Geschäftsführung

Die Geschäfte des Familienbeirates führt der Vorsitzende. Das erforderliche Personal und die entsprechenden Hilfsmittel sind dem Familienbeirat im Rahmen des Amtes der Landesregierung beizustellen.

### § 17

#### Geschäftsordnung

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Familienbeirates, insbesondere über die Einberufung und Beschlußfassung, sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

### 4. ABSCHNITT

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 18

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

**Dr. Dax**

**Stix**

## ANLAGE ZU § 8

## FAMILIENZUSCHUSS NACH GEWICHTETEM PRO-KOPF-EINKOMMEN

monatlicher Zuschuß	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
S 1.500,-	S 4.300,-
S 1.400,-	S 4.400,-
S 1.300,-	S 4.450,-
S 1.200,-	S 4.500,-
S 1.100,-	S 4.600,-
S 1.000,-	S 4.650,-
S 900,-	S 4.700,-
S 800,-	S 4.800,-
S 700,-	S 4.850,-
S 600,-	S 4.900,-
S 500,-	S 5.000,-

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt  
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt